

- c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
- d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
- e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
- f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
- g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
- h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
- i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.

(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.

(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.

(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80% der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Zu § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 der Verordnung:

§40

(1) Zeiten der Arbeitsbefreiung bzw. Freistellungen von der Arbeit gemäß § 11 Abs. 5 Buchstaben a bis c gelten als Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit, wenn sie sich unmittelbar an solche Tätigkeiten anschließen.

(2) Die Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 35 der Verordnung:

§41

Bei der Berechnung des Zuschlages für Untertagetätigkeit werden die im § 39 Abs. 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Tätigkeiten berücksichtigt.

Zu § 37 der Verordnung:

§42

Bergmannsvollrenten werden für Männer mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Frauen mit Vollendung des 55. Lebensjahres als Bergmannsaltersrenten neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, nach dem die Bergmannsvollrente berechnet wurde.

Zu §§ 38 bis 40 der Verordnung:

§43

Für die außerhalb des Bergbaues ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die auf die Mindestzeit der bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren angerechnet werden, wird der Steigerungsbetrag gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung gewährt.

Zu § 39 der Verordnung:

§44

(1) Die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaues muß nicht unmittelbar im Anschluß an die Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgen.

(2) Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

Zu § 40 der Verordnung:

§45

(1) Als Betrieb außerhalb des Bergbaues, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde, gilt derjenige Betrieb, in welchem dem Werk tätigen vom Leiter des Bergbaubetriebes in Übereinstimmung mit dem Amt für Arbeit und Löhne des Bezirkes bzw. des Kreises ein neuer Arbeitsplatz entsprechend den Erfordernissen des planmäßigen Arbeitskräftebedarfs und der Arbeitskräfteelendung nachgewiesen wurde.

(2) Der vereinbarungsgemäßen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues wird die Aufnahme einer anderen Tätigkeit im Bergbaubetrieb gleichgestellt.

(3) Scheiden Werk tätige im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder aus Gründen einer durch die Untertagearbeit hervorgerufenen Berufskrankheit aus dem Betrieb aus, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, wird die versicherungspflichtige Tätigkeit im folgenden Betrieb ebenfalls auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Der Grund des Ausscheidens ist in diesen Fällen vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu vermerken.

(4) Für Bergleute, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen vor dem 1. Januar 1966 aus der bergmännischen Untertagearbeit ausgeschieden sind und eine versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit bis 30. Juni 1966 auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Ab 1. Juli 1966 gilt der Betrieb, in dem sie zu diesem Zeitpunkt tätig waren, als Betrieb, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

(5) Für Bergleute, die aus einer Wahl- oder Berufungsfunktion ausscheiden bzw. nach dem 30. Juni 1966 ausgeschieden sind, wird die sich anschließende versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet, wenn die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Umständen nicht zumutbar ist. Über die Anrechnung dieser neuen Tätigkeit entscheidet der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie auf Antrag des Werk tätigen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu stellen.